

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Nentershausen
vom 24. November 2001,
zuletzt geändert durch die 2. Satzung der
Ortsgemeinde Nentershausen zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
vom 09.01.2010

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Nentershausen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	293 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	577 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung (Maschineneinsatz) Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit	657 EUR
1.2.2	Zweitbelegung	

	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.2.1	bei Maschineneinsatz	457 EUR
1.2.2.2	bei Handschachtung	703 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	145 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	65 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personensstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	65 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind	
	Von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	65 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	38 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	178 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	51 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	17 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	306 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	86 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	28 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-------|---|--------|
| 1. | Einsegnungshalle | |
| 1.1 | Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in
Aufbewahrungsräumen | 40 EUR |
| 1.2 | Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle | |
| 1.2.1 | bis zu drei Tagen | 25 EUR |
| 1.2.2 | Für jeden weiteren angefangenen Tag | 10 EUR |
| 1.3 | Einsatz von Personal bei Bestattungen an Samstagen | 50 EUR |

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Januar 1992 und die nachfolgende Änderungssatzung außer Kraft.

56412 Nentershausen, 04.08.2002

Ortsgemeinde Nentershausen

(Siegel)

Greiser, Ortsbürgermeister

Hinweis:

2. Änderungssatzung (Änderung der Bestattungsgebühren, § 4 I u. II)
 - veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 15.01.2010,
 - in Kraft getreten am 16.01.2010.